

Curriculum Doktoratsstudium Veterinärmedizin

Kundmachung am: 15.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Rechtsgrundlage	3
1.2. Ziele und Qualifikationsprofil	3
1.3. Dauer, Umfang, Unterrichtssprache.....	3
2. Zulassung zum Doktoratsstudium Veterinärmedizin	3
2.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
2.2. Qualitative Zulassungsbedingungen und Anmeldung	3
2.3. Projektantrag und Genehmigung des Dissertationsprojekts	4
2.4. Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium	4
3. Aufbau des Studiums und Prüfungsordnung	5
3.1. Aufbau des Studiums	5
3.2. Dissertationsprojekt und Prüfungsordnung.....	5
4. Einreichung der Dissertation	6
4.1. Erfordernisse	6
4.2. Beurteilung der Dissertation.....	6
5. Organisation	7
5.1. Betreuungsgruppe.....	7
5.2. Prüfungssenat	7
6. Rigorosum	7
6.1. Voraussetzungen zur Zulassung zum Rigorosum	7
6.2. Regelungen	8
7. Abschluss des Studiums und Gesamtbenotung des Studiums	8
8. Rechte und Pflichten der Dissertant:innen	8
9. Übergangsbestimmungen	8
9.1. Inkrafttreten	9
10. Annex 1	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das vorliegende Curriculum ist das Universitätsgesetz (UG 2002) in der jeweils geltenden Fassung sowie die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

1.2. Ziele und Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) stellt ein umfassendes naturwissenschaftliches Studienprogramm auf internationalem Niveau dar (Doktoratsprogramm). Der vergebene akademische Grad Dr.med.vet. entspricht vollumfänglich dem ISCED Level 8 und ist damit dem PhD gleichgestellt.

Das Doktoratsstudium vermittelt wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Denkweisen, fördert die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung und bereitet Absolvent:innen der Veterinärmedizin auf eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten, in Forschungsinstituten, Behörden und der Wirtschaft vor.

Im Zentrum des Doktoratsstudiums steht ein mindestens dreijähriges Forschungsprojekt, das durch wissenschaftlich ausgewiesene Expert:innen in der jeweiligen Fachdisziplin betreut und durch ein strukturiertes, akademisches Ausbildungsprogramm ergänzt wird. Internationale Begutachtungsverfahren in der Projekt- und Abschlussphase gewährleisten einen hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandard. Doktorand:innen erlangen die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens auf einem spezifischen Gebiet der Veterinärmedizin. Sie werden darin geschult, veterinärmedizinische Fragestellungen in Forschungsprojekten umzusetzen und durch eigenständige Forschung zur Weiterentwicklung des Fachwissens auf internationalem Niveau beizutragen. Des Weiteren erwerben sie die Kompetenzen zur kritischen Analyse, Bewertung und Zusammenführung komplexer Ideen innerhalb ihres Fachgebiets. Absolvent:innen sind als Wissenschaftler:innen für die Forschung in der veterinärmedizinischen Branche sowohl an Universitäten als auch in anderen Institutionen qualifiziert. Dadurch können sie aktiv zur Entwicklung der Wissensgesellschaft in akademischen und professionellen Kreisen beitragen.

Die Dissertant:innen des Doktoratsstudiums liefern einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Vetmeduni.

1.3. Dauer, Umfang, Unterrichtssprache

Das Doktoratsstudium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren und entspricht einem Studienumfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Unterrichtssprachen des Doktoratsstudiums sind Deutsch und Englisch.

2. Zulassung zum Doktoratsstudium Veterinärmedizin

2.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium Veterinärmedizin erfolgt gemäß § 64 Abs. 4 und Abs. 5 UG 2002.

2.2. Qualitative Zulassungsbedingungen und Anmeldung

Studienwerber:innen haben zusätzlich zu der unter Punkt 2.1 angeführten allgemeinen Universitätsreife die fachliche Eignung für das Doktoratsstudium gem. § 63a Abs. 7 UG 2002 nachzuweisen.

Die fachliche Eignung gilt mit Genehmigung des Projektantrages für das Dissertationsprojekt und Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung als nachgewiesen.

2.3. Projektantrag und Genehmigung des Dissertationsprojekts

Für nicht extern begutachtete Projekte ist eine Projektbeschreibung des Dissertationsprojekts zu verfassen. Die Projektbeschreibung des Dissertationsprojekts ist von zwei Expert:innen zu begutachten, von denen nach Möglichkeit mindestens eine/r nicht an der Vetmeduni beschäftigt ist. Die Ernennung der Expert:innen erfolgt auf der Basis der Vorschläge der Betreuer:innen durch das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Mitglied des Rektorats, welches auch auf Basis der Evaluationen das Projekt genehmigt.

Für extern begutachtete Projekte mit finanzieller Förderung (peer reviewed) sind die erforderlichen Dokumente einzureichen. Das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Mitglied des Rektorats entscheidet über die Genehmigung des Dissertationsprojekts.

Tabelle 1: Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente	Begutachtete Projekte mit finanzieller Förderung	Nicht extern begutachtete Projekte
Projektantragsformular	X	X
Detaillierte Projektbeschreibung: Titel, Abstract und Beschreibung des geplanten Dissertationsvorhabens		X
Vorschläge für unabhängige Expert:innen, welche das Dissertationsprojekt begutachten können		X

Die Auswahl der Dissertant:innen erfolgt durch die Betreuungsgruppe (siehe Punkt 5.1).

2.4. Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium

Die/der Kandidat:in hat dem Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium folgende Unterlagen beizulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums der Veterinärmedizin
- Nachweis der Genehmigung der Projektbeschreibung
- Betreuungsvereinbarung

Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtliche Organ.

3. Aufbau des Studiums und Prüfungsordnung

3.1. Aufbau des Studiums

Das Doktoratsstudium gliedert sich in vier Teilleistungen, davon entfallen 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf das strukturierte akademisches Ausbildungsprogramm und 165 ECTS-Anrechnungspunkte auf wissenschaftliches Arbeiten, die Erstellung der Dissertation und das Rigorosum.

Diese ECTS-Anrechnungspunkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Tabelle 2: Aufbau des Studiums

Studienleistung	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten und Projektpräsentation (1. Jahr)	52 ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten und Interim-Evaluation (2. Jahr)	53 ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten, Anfertigen der Publikationen und der Dissertation (3. Jahr)	55 ECTS
Rigorosum	5 ECTS
Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm	15 ECTS

3.2. Dissertationsprojekt und Prüfungsordnung

Die Betreuungsgruppe bewertet mindestens einmal jährlich den wissenschaftlichen Fortschritt der Dissertantin/des Dissertanten.

3.2.1. Projektpräsentation im ersten Studienjahr

Die Dissertant:innen präsentieren ihr Projekt der Betreuungsgruppe in einem Vortrag innerhalb der ersten 12 Monate nach der erfolgten Zulassung zum Doktoratsstudium. Basierend auf den Ergebnissen der Projektpräsentation empfiehlt die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Dissertationsvorhabens und schlägt gegebenenfalls Änderungen der Ziele und des Arbeitsplans vor. Dies ist zu dokumentieren und dem studienrechtlichen Organ vorzulegen. Falls die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Dissertationsvorhabens nicht empfiehlt, ist das studienrechtliche Organ zur Beratung beizuziehen.

3.2.2. Interim-Evaluation am Ende des zweiten Studienjahres

Die Interim-Evaluation wird am Ende des zweiten Jahres der Arbeit von der Betreuungsgruppe organisiert und umfasst:

- einen Bericht der Dissertantin/des Dissertanten über den wissenschaftlichen Fortschritt des Projekts.
- eine mündliche Präsentation der Dissertantin/des Dissertanten über den wissenschaftlichen Fortschritt des Projekts.
- eine Diskussion und Bewertung des wissenschaftlichen Fortschritts durch die Betreuungsgruppe.

- einen Nachweis der erfolgreich abgelegten Kurse oder Lehrveranstaltungen im strukturierten akademischen Ausbildungsprogramm.

Basierend auf den Ergebnissen der Interim-Evaluation empfiehlt die Betreuungsgruppe die Fortsetzung des Dissertationsvorhabens und schlägt gegebenenfalls Änderungen der Ziele und des Arbeitsplans vor. Die Interim-Evaluation ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und gemeinsam mit den Fortschrittsbericht dem studienrechtlichen Organ vorzulegen.

3.2.3. Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm

Im Rahmen des strukturierten akademischen Ausbildungsprogramms sind mindestens 15 ECTS zu erwerben, um zum Rigorosum zugelassen zu werden.

Das strukturierte akademische Ausbildungsprogramm besteht aus „Journal Clubs“, Seminarreihen, praktischem Training, Laborrotationen, Gastvorträgen, aktiver Teilnahme an Kongressen und didaktischem Training, etc. Nachweise über den Besuch von relevanten Veranstaltungen sind beizubringen.

Die Lehrveranstaltungen können aus dem an der Vetmeduni, sowie aus dem von anerkannten in- bzw. ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und gleichwertigen Forschungseinrichtungen angebotenen Lehrveranstaltungsprogramm ausgewählt werden.

Der positive Abschluss von Lehrveranstaltungen ist zu dokumentieren.

4. Einreichung der Dissertation

4.1. Erfordernisse

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation muss mindestens eine Veröffentlichung als Originalarbeit mit der Dissertantin/dem Dissertanten als Erstautor:in in einem international anerkannten „Peer Review“ Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein. Sollte das nicht der Fall sein, ist dies dem studienrechtlichen Organ speziell zu begründen. Eine gemeinsame Erstautor:innenschaft wird akzeptiert. Der qualitative und quantitative Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten zum wissenschaftlichen Ergebnis ist detailliert darzulegen. Alle gemeinsamen Erstautor:innen mit Ausnahme der Dissertantin/des Dissertanten müssen bestätigen, dass dieselbe Veröffentlichung nicht als Voraussetzung für den Abschluss einer anderen Dissertation verwendet wird. Die formalen Voraussetzungen für die Dissertation haben den im Anhang 1 angeführten Kriterien zu entsprechen.

4.2. Beurteilung der Dissertation

Nach Zustimmung der Betreuungsgruppe wird die Dissertation beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung eingereicht. Die Beurteilung der Dissertation wird durch den Prüfungssenat (siehe 5.2) vorgenommen. Die Mitglieder des Prüfungssenats geben innerhalb von sechs Wochen eine begründete Beurteilung ab. Die Benotung erfolgt anhand der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni. Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Mitglieder des Prüfungssenats wird ein/e dritte/r Prüfer:in durch das studienrechtliche Organ herangezogen.

Auf Grundlage der Beurteilungen entscheidet das studienrechtliche Organ über die Zulassung der Dissertantin/des Dissertanten zum Rigorosum. Die Beurteilungen werden der Betreuungsgruppe und der Dissertantin/dem Dissertanten zur Verfügung gestellt.

5. Organisation

5.1. Betreuungsgruppe

Die Betreuungsgruppe betreut die Dissertant:innen und das damit verbundene Dissertationsprojekt.

5.1.1. Struktur

- Die Betreuungsgruppe besteht aus mindestens zwei Expert:innen, die als Betreuer:innen fungieren.
- Die/Der Erstbetreuer:in rekrutiert die/den Zweitbetreuer:in. Alle Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen zumindest ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder PhD-Studium nachweisen.
- Mindestens ein/e Betreuer:in verfügt über eine Habilitation bzw. der gemäß 5. Satzungsteil, § 16 Abs. 3, erforderliche Qualifikation.
- Mindestens ein/e Betreuer:in ist Angehörige:r der Vetmeduni.

5.1.2. Aufgaben

- Auswahl der Dissertant:innen.
- Abschluss der Betreuungsvereinbarung.
- Anleitung und Unterstützung der Dissertant:innen in allen Aspekten der Forschung und Ausbildung. Die/Der Erstbetreuer:in steht in kontinuierlicher Interaktion mit der Dissertantin/dem Dissertanten und überwacht den laufenden Fortschritt der Arbeit.
- Organisation der öffentlichen Präsentation und der jährlichen Interims-Evaluation. Bewertung des Fortschritts der Forschungsleistung sowie bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen für das strukturierte akademische Ausbildungsprogramm zu beraten.

5.2. Prüfungssenat

Die Mitglieder des Prüfungssenats werden vom studienrechtlichen Organ ernannt und bestehen aus mindestens zwei unabhängigen Expert:innen, von denen nach Möglichkeit eine/r nicht der Vetmeduni zugehörig ist.

Den Mitgliedern des Prüfungssenats obliegt die Beurteilung der Dissertation und die Durchführung des Rigorosums.

Mitglieder des Prüfungssenats haben die akademische Qualifikation gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen des 5. Satzungsteils, § 11 Abs. 4, zu erfüllen.

6. Rigorosum

Das Rigorosum soll der Öffentlichkeit die Forschungsaktivitäten der Dissertantin/des Dissertanten vermitteln und ihre/seine Kompetenzen in der Präsentation, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Ergebnisse demonstrieren.

6.1. Voraussetzungen zur Zulassung zum Rigorosum

Die Anmeldung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung des strukturierten akademischen Ausbildungsprogrammes gemäß Punkt 3.2.3 sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

6.2. Regelungen

- Datum und Ort des Rigorosums sind spätestens eine Woche im Voraus öffentlich bekannt gegeben.
- Das Rigorosum besteht aus einer öffentlichen Präsentation der Dissertation gefolgt von einer wissenschaftlichen Diskussion und soll eine angemessene Dauer nicht überschreiten.
- Die Präsentation kann in Englisch oder Deutsch erfolgen.
- Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen.
- Der Prüfungssenat beschließt eine gemeinsame Abschlussnote für das Rigorosum.
- Das Rigorosum wird mit einer Note von eins (= Sehr Gut) bis fünf (= Nicht Genügend), gemäß UG 2002, beurteilt.
- Die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen im Falle der negativen Beurteilung richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni.

7. Abschluss des Studiums und Gesamtbenotung des Studiums

Der Abschluss des Doktoratsstudiums setzt die positive Beurteilung der folgenden Leistungen voraus:

- Wissenschaftliches Arbeiten und Projektpräsentation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Interim-Evaluation
- Strukturiertes akademisches Ausbildungsprogramm
- Dissertation und Rigorosum

Akademischer Grad

Absolvent:innen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doctor medicinae veterinariae“, abgekürzt „Dr.med.vet“ verliehen.

8. Rechte und Pflichten der Dissertant:innen

Zusätzlich zum UG 2002 gelten für die Dissertant:innen folgende Rechte und Pflichten:

- Dissertant:innen haben ein Recht auf angemessene Betreuung. Verantwortlich dafür ist die Betreuungsgruppe.
- Die/Der Dissertant:in bekennt sich zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des qualitätsgesicherten Datenmanagements.
- Die Dissertant:innen berichten die Fortschritte mindestens einmal im Jahr an die Betreuungsgruppe.
- Der Dissertantin/Dem Dissertanten wird die für die Arbeit notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt und hat Zugang zu allen Bereichen der Universität, die für die Erstellung der Arbeit notwendig sind.

9. Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 das Studium beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis spätestens 30. September 2025 erfolgreich abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt.

Studierende, die vor diesem Zeitpunkt dieses Curriculums das Doktoratsstudium aufgenommen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

10. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Vetmeduni mit Wintersemester 2025/26 in Kraft.

11. Annex 1

- **Deckblatt**
 - Titel der Dissertation, Name der Dissertantin/des Dissertanten, Organisationseinheit.
- **Danksagung**
- **Eigener Beitrag**
 - Liste der Publikationen, die Teil der kumulativen Dissertation sind.
 - Der qualitative und quantitative Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten zum wissenschaftlichen Ergebnis muss detailliert festgelegt werden. Kategorien sind: experimentelles Design, Experimente, Datenanalyse, Schreiben des Manuskripts.
- **Erklärung**
 - Der/Der Dissertant:in bestätigt, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in allen Aspekten eingehalten wurden.
- **Zusammenfassung / Summary**
 - Die Zusammenfassung darf eine Länge von 300 Wörtern nicht überschreiten
- **Einleitung**
 - Die Einleitung beinhaltet einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand auf diesem Gebiet einschließlich der Hypothesen und Ziele.
- **Vorgelegte Manuskripte**
 - Veröffentlichte Manuskripte sollten im Journal-Layout als Original-PDF bereitgestellt werden. Akzeptierte Manuskripte sollten in der Form bereitgestellt werden, in welcher sie von der Zeitschrift angenommen wurden.
- **Andere Ergebnisse**
 - Unpublizierte Ergebnisse sollten in einer Form bereitgestellt werden, in welcher sie für eine Publikation in Fachjournalen eingereicht werden können.
- **Diskussion & Fazit**
 - Die Dissertation sollte mit einer allgemeinen Diskussion abgeschlossen werden, in der dies Ergebnisse der Studien in Bezug auf die ursprünglichen Hypothesen, die Eignung der angewandten Methoden und die Auswirkungen auf das Feld erläutert werden.
- **Literatursammlung**
 - Einheitlich formatierte Referenzenliste